

## Wahlbekanntmachung Nr. 2

### **Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 11.09.2016**

Nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung, ist für das Wahlgebiet des Flecken Coppenbrügge ein Wahlausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt die Wahlleitung. Sie beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet des Flecken Coppenbrügge vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

**bis zum 15.02.2016**

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 NKWG Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge keine Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sein können.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Coppenbrügge, 08.01.2016

Flecken Coppenbrügge  
Der Gemeindevwahlleiter

Hans-Ulrich Peschka